

Der vorliegende Beitrag wurde beim Deutschen Studienpreis 2023 mit dem 1. Preis in der Sektion Sozialwissenschaften ausgezeichnet. Er beruht auf der 2022 an der Ruhr-Universität Bochum eingereichten Dissertation „Partnerinnentötungen vor Gericht. Eine Urteilsanalyse zur gerichtlichen Sanktionierung von vorsätzlichen, vollendeten Partnerinnentötungen als Form des Femizids im Vergleich zu anderen vorsätzlichen, vollendeten Tötungsdelikten in Deutschland“ von Dr. Julia Habermann.

Die Sanktionierung von Partnerinnentötungen – Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids

Katrin¹ ist 41 Jahre alt, als ihr Ehemann sie erwürgt, nachdem sie ihm zum zweiten Mal gesagt hat, dass sie ihn verlassen wird. In der Beziehung erlebte sie neben massiver körperlicher Gewalt auch erhebliche Kontrolle: Er verlangte von ihr, das Haus nicht zu verlassen, er verbot ihr, arbeiten zu gehen, und er wollte nicht, dass sie sich mit Freundinnen traf. Als sie dennoch eines Abends mit ihren Freundinnen einen Weihnachtsmarkt besuchte, erhielt sie etwa zehn Anrufe ihres Ehemanns, was sie ahnen ließ, dass ihr Mann zu Hause gewalttätig werden würde. Ihre Befürchtung bestätigte sich: Ihr Mann wartete bereits auf sie, zog sie aus dem Fahrstuhl und schlug sie. Einer ihrer Freundinnen hatte sie anvertraut, dass sie Angst vor ihrem Mann habe. Sie würde sich gerne trennen, befürchte aber, dass er ihr oder ihrer Tochter etwas antun könne. Denn er hatte ihr bereits nach einem gemeinsamen Konzertbesuch mit ihrer Tochter gedroht: „Ich bringe euch um, wenn du noch mal so spät kommst!“

Dies ist eines der Tötungsdelikte, die ich in meiner Dissertation ausgewertet habe, und es ist bei Weitem kein Einzelfall: Durchschnittlich jeden dritten Tag wird in Deutschland eine Frau durch ihren aktuellen oder ehemaligen Partner getötet. Die Zahl der Tötungsversuche und schweren Körperverletzungen liegt weit höher. Ich bezeichne diese Tötungen durch den (ehemaligen) Partner in meiner Arbeit als Partnerinnentötungen. Sie sind die häufigste Form von Femiziden. Der Begriff *Femizid* bezeichnet die Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist. Das weibliche Geschlecht spielt bei der Tat eine bestimmende Rolle.

Vor dem Hintergrund der Häufigkeit von Partnerinnentötungen ist nicht nur die Frage relevant, wie wir geschlechtsbezogene Gewalt verhindern können, sondern

¹ Name geändert.

auch, wie wir als Gesellschaft mit ihr umgehen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, wie Strafgerichte Tötungen von Frauen durch den (ehemaligen) Partner sanktionieren, weil sie eine abschließende Bewertung des begangenen Unrechts vornehmen und mit dieser die geltenden Wertvorstellungen in die Bevölkerung spiegeln.

Die Entscheidungen deutscher Strafgerichte rufen mitunter Unverständnis hervor – sowohl in der Öffentlichkeit als auch im juristischen Diskurs. Von Berater*innen für gewaltbetroffene *Frauen* werden immer wieder Zweifel an der Angemessenheit der Strafverfolgung vorgebracht. Nach wie vor werde Gewalt gegen Frauen nicht ausreichend ernst genommen und mit Nachsicht behandelt. Jurist*innen kritisieren wiederholt Entscheidungen zu Tötungsdelikten, die sich nach der Trennung einer Frau von ihrem Partner ereignen: Den Landgerichten steht bei ihrer Entscheidung, ob es sich um Mord aus sonstigen niedrigen Beweggründen handelt oder nicht, ein zu großer Spielraum zu. Dieser führt dazu, dass die Regeln, nach denen die Urteile gefällt werden, nicht erkennbar sind und vergleichbare Taten nicht einheitlich verurteilt werden. Damit wird ein wichtiger Grundsatz der Rechtsprechung verletzt, nämlich dass sie einheitlich und nachvollziehbar sein soll. Kann die Rechtsprechung diesen Anspruch nicht erfüllen, sinkt sowohl die Akzeptanz der Urteile als auch das Vertrauen in die Justiz.

Das Forschungsdesign

In meiner Dissertation gehe ich anhand einer Auswertung von Urteilen dem Vorwurf nach, dass Partnerinnentötungen zu milde sanktioniert werden. Dazu nutze ich Verurteilungen von Männern, die zwischen 2015 und 2017 wegen vollendetem Mord oder Totschlag nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden. Mit einer quantitativen Inhaltsanalyse der Strafurteile habe ich einen statistisch auswertbaren Datensatz erstellt. Insgesamt basiert die Auswertung auf Verurteilungen von 472 Männern. Von ihnen haben 154 ihre (ehemalige) Partnerin und 318 eine andere Person, zum Beispiel ihre Mutter oder einen Freund, getötet.

Um die Frage beantworten zu können, ob Partnerinnentötungen zu milde sanktioniert werden, beschreibe ich in einem ersten Schritt häufig vorkommende Merkmale bei Partnerinnentötungen, da diese Auswirkungen auf die Strafe haben können. In einem zweiten Schritt untersuche ich, ob Partnerinnentötungen im Vergleich mit anderen Tötungsdelikten seltener als Mord verurteilt werden und kürzere Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

Merkmale von Partnerinnentötungen

Die von mir festgestellten Merkmale von Partnerinnentötungen bestätigen den Forschungsstand: Wie im oben beschriebenen Fall von Katrin werden die Tötungsdelikte oft vor dem Hintergrund einer anstehenden oder vollzogenen Trennung verübt. Nicht selten wird die Tat angekündigt. Vorausgegangen sind in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle verschiedene Formen der Gewalt: körperliche, sexualisierte, psychische und finanzielle Gewalt, aber auch kontrollierende Verhaltensweisen.

Hinsichtlich der Häufigkeit verschiedener Gewaltformen gibt es einen Unterschied zwischen dem sozialwissenschaftlichen Forschungsstand und meiner Urteilsauswertung: Dem Forschungsstand nach kommt körperliche Gewalt seltener vor als kontrollierendes Verhalten. Zu kontrollierendem Verhalten gehört neben den eingangs beschriebenen Formen beispielsweise auch die Kontrolle des Smartphones, abweisendes Verhalten gegenüber Freunden und Familie, um die Frau zu isolieren, oder die Drohung, die gemeinsamen Kinder nach einer Trennung nicht mehr sehen zu dürfen. Diese auch unter dem Begriff der *coercive control* bekannten Handlungen dienen dem Täter dazu, Macht und Kontrolle herzustellen und aufrechtzuerhalten. Eine Forschungsarbeit zeigt, dass jede Frau, die nach der Trennung vom Partner von diesem getötet wird, von kontrollierenden Verhaltensweisen betroffen war.

In meiner Auswertung von Urteilen spielen kontrollierende Verhaltensweisen jedoch keine große Rolle: Sie werden seltener genannt als körperliche Gewalt. Wenn in den Urteilen über kontrollierendes Verhalten berichtet wird, dann oftmals als Nebenbemerkung, ohne diesem viel Aufmerksamkeit zu widmen. Sie werden nicht als Gewalthandlungen benannt, womit deren oben beschriebene Funktion nicht hervorgehoben wird. Der Grund, warum kontrollierendes Verhalten weniger Berücksichtigung findet, kann darin liegen, dass es im Gegensatz zu körperlicher Gewalt oft kein strafrechtlich relevantes Handeln ist. Dies zeigt, dass der Entstehungskontext der Taten in den Urteilen nicht ausreichend berücksichtigt wird, was sich auf die Sanktionierung der Taten auswirken kann. Ein erster Befund ist damit, dass die Verurteilung nicht dem Unrechtsgehalt der Taten entspricht, also zu milde ist.

Die Verurteilung als Mord oder Totschlag

Der juristischen Lehre nach wird einer als Mord bewerteten Tat eine höhere Verwerflichkeit zugesprochen, als dies bei einem Totschlag der Fall ist. Für die Verurteilung der Tat als Mord muss mindestens eines der im Gesetz definierten

Mordmerkmale als gegeben angesehen werden. Wird auf Mord entschieden, so folgt eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Bei Partnerinnentötungen werden zwei von drei Tätern wegen Totschlags verurteilt. Die Verurteilung als Mord ist damit der seltenere Ausgang der Strafverfahren. Im Vergleich zu Männern, die eine andere Person als die (ehemalige) Partnerin getötet haben, zeigt sich, dass diese häufiger wegen Mordes verurteilt werden als Täter einer Partnerinnentötung. Allerdings lässt sich die angemessene Sanktionierung einer Tat nicht über diese Verteilung bestimmen. Dazu ist eine tiefergehende Analyse der in den Urteilen vorgebrachten Gründe für die Annahme oder Ablehnung von Mordmerkmalen notwendig.

Meine Auswertung zeigt, dass bei Tötungsdelikten, bei denen eine andere Person als die (ehemalige) Partnerin getötet wird, die Mordmerkmale Habgier und Ermöglichungsabsicht häufig sind. Bei Partnerinnentötungen spielt neben dem Mordmerkmal der Heimtücke insbesondere das Mordmerkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe eine Rolle. Der allgemeinen Definition des Bundesgerichtshofs nach wird dieses Mordmerkmal als erfüllt angesehen, wenn die Motive der Tat als „nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert“ und „auf tiefster Stufe stehend“ bewertet werden. Dies gilt beispielsweise für das Motiv Macht- und Besitzanspruch. Werden die Beweggründe der Tat dagegen als „nachvollziehbar“, „begreiflich“ oder „menschlich verständlich“ gewertet, so liegt die Verneinung sonstiger niedriger Beweggründe nahe. Meine Auswertung zeigt, dass bei Partnerinnentötungen grundsätzlich zwei gegensätzliche Bewertungen möglich sind: Der Beweggrund kann im Macht- und Besitzanspruch gesehen werden, was regelmäßig zur Verurteilung der Tat als Mord führt. Werden dagegen die Verzweiflung und Ausweglosigkeit des Täters betont, wird ein Mord eher verneint und die Tat als Totschlag verurteilt.

Des Weiteren zeigen meine Ergebnisse, dass in fast der Hälfte der Partnerinnentötungen das Vorliegen niedriger Beweggründe nicht diskutiert wird. Für Leser*innen der Urteile ist nicht ersichtlich, inwiefern sich Richter*innen mit dem Vorliegen von Macht- und Besitzanspruch auseinandergesetzt haben.

In dem oben beschriebenen Fall verurteilt das Gericht den Mann wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten. Eine Verurteilung wegen Mordes aufgrund des Mordmerkmals der sonstigen niedrigen Beweggründe wird verneint, da das Motiv nicht zweifelsfrei festzustellen gewesen sei. Aber auch wenn dieses in der Eifersucht oder Wut über die Trennung gelegen hätte, so wären seine Gefühle nachvollziehbar gewesen und daher die sonstigen niedrigen Beweggründe nicht gegeben gewesen.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass innerhalb der Rechtswissenschaften diskutiert wird, wann vom Vorliegen von Macht- und Besitzanspruch und damit einer geschlechterbasierten Motivation auszugehen ist. Dabei sollte die Brücke zum sozialwissenschaftlichen Forschungsstand geschlagen werden: Wie bereits ausgeführt, wird in diesem die Bedeutung von Macht- und Besitzanspruch betont, welchen der Täter durch kontrollierende Verhaltensweisen herzustellen versucht. Mit dem Tötungsdelikt verhindert der Täter, dass sich die Frau seinem Macht- und Besitzanspruch durch eine Trennung entzieht. Wird diese Perspektive bei der juristischen Bewertung der Taten eingenommen, kann die Entscheidung auf Mord aus sonstigen niedrigen Beweggründen gerechtfertigt sein.

Die Bestimmung einer Straflänge

Ergeht keine lebenslange Freiheitsstrafe, müssen Richter*innen die konkrete Länge der Freiheitsstrafe bestimmen. Dazu können unterschiedlichste Strafzumessungsfaktoren herangezogen werden, die die Straflänge vermindern oder erhöhen. Richter*innen sind relativ frei darin, welche Strafzumessungsfaktoren sie heranziehen und wie sie diese gewichten.

Bei dem eingangs geschilderten Fallbeispiel haben die Richter*innen in der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte ein bislang „sozial geordnetes Leben“ geführt habe. Die vor der Tat ausgeübte Gewalt einschließlich kontrollierender Verhaltensweisen findet in der Strafzumessung keine Erwähnung, obwohl es grundsätzlich die Möglichkeit gibt, diese einzubeziehen. Straferhöhend wird stattdessen angeführt, dass der Angeklagte bereits vorbestraft ist. Die Vorstrafe resultierte aus einer Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Betrugs. Im Kontext des geschilderten Falls und vor dem Hintergrund des sozialwissenschaftlichen Forschungsstandes ist diese Vorstrafe im Hinblick auf das Tötungsdelikt recht unbedeutend. Die vorausgegangene, nicht berücksichtigte Gewalt gegen die Frau kann dagegen als wesentlicher Bestandteil der Tatentstehung gesehen werden.

Über alle ausgewerteten Verurteilungen hinweg zeigt sich, dass Richter*innen wie im genannten Beispiel sehr häufig die Straffreiheit oder Vorstrafenbelastung des Täters heranziehen. Dagegen wird vorausgegangene Gewalt nur selten strafferhöhend berücksichtigt. Lediglich bei 10 von 54 Tätern einer Partnerinnentötung, die im Vorfeld der Tat gegenüber der später getöteten Partnerin körperlich und/oder sexualisiert gewalttätig waren, wird dies strafferhöhend einbezogen. Diese Diskrepanz zwischen vorliegender Gewalt und strafferhöhender Berücksichtigung vergrößert sich, wenn weitere Gewaltformen einschließlich kontrollierender Verhaltensweisen einbezogen werden.

Zudem wird in den Urteilen, die zwischen 2015 und 2017 gefällt wurden, sehr selten die vorausgegangene Beziehung zwischen Täter und Opfer als strafe erhöhender Faktor angeführt. Seit 2018 ist die sogenannte Istanbul-Konvention² in Kraft, die die Möglichkeit der strafe erhöhenden Berücksichtigung der Täter-Opfer-Beziehung vorsieht. Auswertungen mit jüngeren Urteilen müssen zeigen, ob die Istanbul-Konvention auch dahingehend verstanden wird, von diesem Strafe erhöhungsgrund häufiger als bislang Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Straflänge zeigt sich, dass Täter einer Partnerinnentötung keine kürzeren Freiheitsstrafen erhalten als Täter, die eine andere Person töten. Aus der Forschung zu rassistischer Diskriminierung ist bekannt, dass diese im statistischen Modell nicht abzulesen ist, jedoch weiterhin wirkt und durch tieferegehende Analysen aufgedeckt werden muss. Dass ein ähnlicher Effekt bei Partnerinnentötung vorliegt, kann angenommen werden.

Fazit

Meine Ergebnisse zeigen, dass Partnerinnentötungen etwas seltener als andere Tötungsdelikte als Mord verurteilt werden, aber keine kürzeren Freiheitsstrafen ergeben. Die Annahme oder Ablehnung sonstiger niedriger Beweggründe ist eine wesentliche Entscheidung bei der Findung des Urteils, die stark dadurch bestimmt ist, welche Motive angenommen werden. Die stärkere Einbeziehung von Macht- und Besitzanspruch sowie vorausgegangener Gewalt einschließlich kontrollierender Verhaltensweisen, die als Mittel zur Aufrechterhaltung von Macht- und Besitzanspruch eingesetzt werden, kann begründet zu einer veränderten strafrechtlichen Wertung der Tötungsdelikte führen. Justizpraktiker*innen sollten unterstützt werden, den Unrechtsgehalt von Partnerinnentötungen im Verhältnis zum Unrechtsgehalt anderer Tötungsdelikte zu reflektieren.

Die Verwendung der Erkenntnisse

Die interdisziplinäre Arbeit füllt eine bestehende Forschungslücke aus und verbindet den sozialwissenschaftlichen Forschungsstand zu geschlechtsbezogener Gewalt mit der juristischen Rechtsauslegung. Im wissenschaftlichen Fachdiskurs ergänzt die quantitative Methode die juristische Diskussion zu Beziehungsfemiziden und erste qualitative Rechtssprechungsanalysen.

² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Gleichzeitig liefert die Arbeit erstmals für das Monitoring der Istanbul-Konvention notwendige Statistiken. Im Rahmen des Monitorings soll erfasst werden, wie viele Tötungsdelikte an Frauen als Mord und wie viele als Totschlag verurteilt werden und welche Längen der Freiheitsstrafen festgesetzt werden. Die Strafverfolgungsstatistik, die über die Sanktionierungspraxis von Strafgerichten informiert, kann diese Daten bislang nicht bereitstellen, da sie nicht das Geschlecht des Opfers beinhaltet. Mit einer Sonderauswertung meiner Daten liegen diese Informationen erstmalig vor.³

Zudem bereichern die Ergebnisse der Arbeit den aktuellen Diskurs, inwiefern Gesetzesänderungen zu einer angemesseneren Sanktionierung von Femiziden führen können. Eine Möglichkeit ist die Einführung eines Femizid-Tatbestands, wie er in mehreren lateinamerikanischen Staaten erlassen wurde. Eine andere, deren Umsetzung sich nun in Deutschland abzeichnet, ist die Ergänzung der Strafzumessungsgrundsätze (§ 46 StGB). In der momentan geltenden Fassung können „rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele strafverschärfend berücksichtigt werden. Durch die ausdrückliche Nennung „geschlechtsspezifischer“ Beweggründe sollen diese sprachlich deutlicher hervorgehoben werden. Beide Möglichkeiten – Femizid-Straftatbestand und Ergänzung der Strafzumessungsgrundsätze – haben die gleiche Schwäche: Wenn Justizpersonen nicht sensibilisiert werden, was einen Femizid ausmacht und wie sich eine geschlechterbasierte Motivation in den Taten ausdrückt, ist eine Änderung der Rechtssprechungspraxis wenig wahrscheinlich. Erneut können die in Bezug auf das Themengebiet Rassismus gemachten Erfahrungen herangezogen werden: Die ausdrückliche Nennung rassistischer und fremdenfeindlicher Beweggründe im Gesetzestext führte nicht zu einer stärkeren Berücksichtigung entsprechender Motive in den Strafurteilen. Daher sollten die Rolle vorausgegangener Gewalt und weitere Merkmale von Femiziden in Aus- und Fortbildung thematisiert werden.

Dies leitet zum nächsten Anwendungsbereich der Forschungsergebnisse weiter, nämlich der Nutzung der Analysen für eine Sensibilisierung und Fortbildung der juristischen Fachpraxis. Unter anderem basierend auf Erkenntnissen der Arbeit hat im Mai 2023 eine Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwender*innen im Auftrag der Justizakademie NRW stattgefunden. Mein Ziel ist es, dieses Fortbildungsangebot zu verstetigen. Darüber hinaus erfolgte der Informationsfluss in die Rechtsanwendungspraxis über die Kontaktierung der Staatsanwaltschaften, die im Zuge der

³ Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (Hrsg.) (2022): GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention). Germany. <https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937> [31.01.2023].

Beantragung der Akteneinsicht ihr Interesse an den Forschungsergebnissen bekundet hatten. Ihnen wurde mit Veröffentlichung der Dissertation eine entsprechende Information über alle mit der Arbeit in Zusammenhang stehenden Publikationen sowie eine Sammlung zentraler Ergebnisse zugesandt.

Über Vorträge an Universitäten werden die gewonnenen Erkenntnisse angehenden Jurist*innen zugänglich gemacht. Studierende haben ein großes Interesse am Thema geschlechtsbezogene Gewalt und fordern aktiv mehr Informationen dazu ein.

Die Aus- und Weiterbildung von Jurist*innen im Themenfeld geschlechtsbezogene Gewalt hat weit über Femizide hinaus Bedeutung für viele andere Formen der Gewalt, zum Beispiel wenn Körperverletzungsdelikte und Stalking verhandelt werden. Die Anwendung des erworbenen Wissens durch Justizpraktiker*innen bleibt nicht bloß auf Strafverfahren beschränkt, sondern kann auch zu verbesserten Entscheidungen in familienrechtlichen Verfahren und Verfahren zu Schutzanordnungen beitragen. Nicht zuletzt kann so der Begehung weiterer Taten präventiv entgegengewirkt und der Schutz der Frauen verbessert werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Ergebnisse meiner Arbeit eine empirische Basis für die aktuelle Diskussion um die Angemessenheit der strafrechtlichen Sanktionierung von Beziehungsfemiziden bilden und aufzeigen, wie die Sanktionierungspraxis verändert werden kann.